

2198/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.05.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen, vom 27. März 2001, Nr. 2210/J, betreffend Telekom Austria, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich möchte ich auf die geltende Rechtslage hinweisen.

Die Anfrage bezieht sich teilweise auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte des Bundes als Alleineigentümer der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG - Gesetz - und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1993, das heißt seit 31. Dezember 1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr; auch das ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr.24/2000, enthält im § 11(2) ein Konzernverbot. Die ÖIAG hat daher gegenüber ihren Tochtergesellschaften keine Einwirkungs - und Auskunftsrechte.

Gemäß § 7 Absatz 1 ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, ist die ÖIAG in Erfüllung des jeweils für eine Legislaturperiode von der Bundesregierung beschlossenen Privatisierungsauftrages mit der gänzlichen oder teilweisen Privatisierung jener Unternehmen betraut, deren Anteile ihr übertragen sind oder ihr künftig durch Bundesgesetz oder Rechtsgeschäfte

zur Privatisierung übertragen werden. Gemäß § 7 Absatz 3 entscheidet die ÖIAG nach dem pflichtgemäßen Ermessen Ihrer Organe, wann und in welchem Umfang Privatisierungen erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, den Zeitpunkt eines Börsengangs oder einer sonstigen Privatisierungsmaßnahme zu beeinflussen.

In der Hauptversammlung der ÖIAG vom 17. Mai 2000 wurde der ÖIAG der Privatisierungsauftrag der Bundesregierung erteilt; demgemäß ist die ÖIAG beauftragt, sämtliche in ihrem Eigentum stehende Anteile an der Telekom Austria AG bis zum Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode abzugeben.

Die vorliegenden Fragen betreffen teilweise Entscheidungen von Organen der Telekom Austria AG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Hinblick darauf kann ich mich zu einzelnen Fragen nur im Einverständnis mit der ÖIAG aufgrund einer von der Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Information wie folgt äußern:

Zu 1. bis 6.:

Diese Fragen betreffen ausschließlich operative Angelegenheiten der Telekom Austria AG, weshalb mir eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 7.:

Die Bestellung des Vorstandes der Telekom Austria AG fällt nach den aktienrechtlichen Vorschriften in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft.

Zu 8.:

Auch diese Frage betrifft ausschließlich Entscheidungen der zuständigen Unternehmensorgane bzw. Verantwortungsbereiche früherer politischer Entscheidungsträger, weshalb mir eine Beurteilung nicht möglich ist.

Nach Mitteilung der ÖIAG hätte die Verselbständigung der Mobilkom als Schwester der Telekom aus betriebswirtschaftlichen Gründen wegen der engen Verflechtung der Netze und aus Konvergenzüberlegungen keinen Sinn gehabt. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Vorgabe eines Börsegangs der PTA als Vorgängergesellschaft der Telekom Austria durch das Poststrukturgesetz wäre eine Trennung der Beteiligung am Mobilfunkbetreiber Mobilkom vom Festnetzbetreiber Telekom nicht vertretbar gewesen bzw. hätte keinen wirtschaftlichen Sinn ergeben.

Zu 9.:

Die Entscheidung, die Mobilkom als Tochter der PTA zu privatisieren, ist bereits Mitte 1995 gefallen, als die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) noch eine Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr war. Die politischen Entscheidungen wurden von dem damals ressortzuständigen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Mag. Klima, und dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. Staribacher, getroffen.

Zu 10.:

Herr Dr. Ditz wurde mit August 1996 zum Finanzvorstand der PTA bestellt und war mit dem Beschluss über die Ausgliederung nicht befasst. Hingegen als Finanzvorstand der PTA war Herr Dr. Ditz für die Durchführung der beschlossenen Privatisierungsmaßnahmen mitzuständig.

Zu 11.:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden alle relevanten Entscheidungen von den Koalitionspartnern der früheren Bundesregierungen im Einvernehmen getroffen. Nach Gründung der PTBG im Mai 1996 wurden wichtige Entscheidungen betreffend die Mobilkom mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Mag. Klima, als Eigentümervertreter des Bundes bei der PTBG abgestimmt.

Zu 12.:

Nach Mitteilung der ÖIAG entsprechen die Verträge mit Telecom Italia der Vorgabe der PTBG, den maximalen Preis bei minimalen Einflussrechten zu erzielen. Ziel war, durch ein strategisches Partnerkonzept das Know-how eines im Wettbewerb erfahrenen Partners in die Telekom zu holen. Im Vordergrund stand also nicht der Verkauf einer Finanzinvestition, sondern die operative Einflussnahme und Optimierung der Abläufe, Organisation und

Profitabilität der Telekom Austria. Die Verträge sehen also neben der Verpflichtung eines Know - how Transfers auch Einflussrechte des strategischen Partners vor.

Zu 13.:

Wie mir berichtet wurde, fielen alle wesentlichen Entscheidungen mit Zustimmung der zuständigen Gremien. Mir liegen keine Informationen vor, die Anlass zur Kritik an der Verhandlungsführung von Herrn Dr. Ditz geben.

Zu 14.:

Nach Mitteilung der ÖIAG sieht der Syndikatsvertrag vor, dass die Telecom Italia überhaupt kein Mitspracherecht beim Börsengang der Telekom Austria hat, sofern der Ausgabepreis der Aktie nicht unter 75% des Kaufpreises, den die Telecom Italia für die Aktien zahlte, beträgt. Die ÖIAG stellt fest, dass diese Klausel bei einer Investition dieser Größenordnung üblich, nachvollziehbar und gerechtfertigt ist. Weitere Entschädigungsleistungen wurden entgegen anders lautender Presseberichte nicht vereinbart.

Zu 15.:

Wie bereits einleitend festgestellt wurde, sind sowohl Umfang als auch Zeitpunkt von Privatisierungsmaßnahmen ausschließlich von den zuständigen Organen der ÖIAG nach deren pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Bundesminister für Finanzen kommt darauf keine Einflussmöglichkeit zu.

Zu 16.:

Gemäß ÖIAG - Gesetz 2000 sind Privatisierungserlöse der ÖIAG zur Schuldentilgung zu verwenden. Die Erlöse aus der Privatisierung der Telekom Austria haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Finanzschulden der ÖIAG bereits im ersten Jahr der neuen Bundesregierung fast halbiert werden konnten, womit die Haftung der Steuerzahler für die Schulden der ÖIAG drastisch reduziert werden konnte.

Zu 17. und 18.:

Wie bereits mehrmals festgestellt wurde, hat die ÖIAG gemäß dem ÖIAG - Gesetz 2000 ausschließlich nach dem pflichtgemäßen Ermessen ihrer Organe zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Privatisierungen erfolgen. Ich ersuche um Verständnis, dass ich zu spekulativen und in Medien kolportierten Meinungen angeblich „gut informierter Kreise“ keine Stellungnahme abgeben kann. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass der Börse -

gang der Telekom Austria für die Weiterentwicklung des Unternehmens nach unternehmerischen Gesichtspunkten erforderlich war.

Zu 19.:

Mir liegen keine Informationen über Fehlentscheidungen von Unternehmensorganen vor, die Maßnahmen nach sich ziehen müssten.

Zu 20.:

Die allfällige Abgabe eines Übernahmeangebotes durch Telecom Italia liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Bundesministers für Finanzen. Über die Annahme bzw. Nichtannahme eines derartigen Übernahmeangebotes haben ausschließlich die Organe der ÖIAG zu entscheiden. Dies gilt auch für die Entscheidung, wann bzw. in welchen Schritten und zu welchen Konditionen die restlichen Anteile der ÖIAG an der Telekom Austria AG abgegeben werden. Dem Bundesminister für Finanzen kommt dabei keinerlei Entscheidungsbefugnis zu.